

39. Ist der in § 320 Abs. 2 BGB. ausgesprochene Grundsatz auch für den Rücktritt von einem Vertrage nach § 326 BGB. maßgebend? Wann verstößt ein solcher gegen Treu und Glauben?

BGB. §§ 320 Abs. 2, 326, 242.

II. Zivilsenat. Ur. v. 21. April 1911 i. S. B. (Rl.) w. Kopffärberei in L. (Bekl.). Rep. II. 477/10.

I. Landgericht Saagen.

II. Oberlandesgericht Dresden.

Die Klägerin kaufte von der Beklagten am 13. April 1909 15 000 Pfund Bleichkops zum Preise von 84 ₰ für das Hoppfund

bei 30 Tagen Kasse mit 2% oder Dreimonatsakzept nach 30 Tagen zu Lieferung „loco Spinnerei Kolbermoor“ bis Ende 1909 gegen rechtzeitige vorherige Einteilung. Auf Abruf erhielt sie 3563 Pfund geliefert und bezahlte hierfür den Kaufpreis am 15. Juli 1909, jedoch unter Abzug von 86,50 M für Mehrfracht, die durch einen Umweg der Ware erwachsen war, und für den sie die Beklagte verantwortlich machte. Die Beklagte erkannte jedoch nicht an, für diese Mehrfracht aufkommen zu müssen, und verlangte von der Klägerin Nachzahlung des Kaufpreisrestes von 86,50 M binnen 8 Tagen unter der Androhung, daß sie anderenfalls vom Vertrage zurücktrete. Da die Klägerin den Betrag nicht zahlte, teilte sie ihr am 9. September 1909 mit, daß sie den Rest des Schlusses vom 13. April „gestrichen“ habe. Nunmehr stellte die Klägerin der Beklagten am 4. Februar 1910 eine Frist von 5 Tagen zur Nachlieferung der restlichen 11 437 Pfund mit dem Hinzufügen, daß sie nach Ablauf der Frist die Annahme ablehne. Die Beklagte lieferte nicht, und die Klägerin verlangte jetzt mit der Klage in der Berufungsinstanz Schadensersatz wegen Nichterfüllung in Höhe von 8545,47 M. Das Landgericht wies die, zu nächst auf Feststellung der Lieferungsspflicht gerichtete, Klage ab; auf die Berufung der Klägerin wurde die Beklagte durch Urteil des Oberlandesgerichtes Dresden nach dem Klageantrage verurteilt.

Die Revision der Beklagten ist zurückgewiesen worden aus folgenden

Gründen:

„Das Berufungsgericht nimmt an, daß die Klägerin nicht berechtigt war, die Mehrkosten des Transports der Ware von 86,50 M der Beklagten am Kaufpreis in Abzug zu bringen, und daß deshalb die Klägerin mit einem Teile ihrer Gegenleistung in Erfüllungsverzug geraten sei. Es versagt jedoch gleichwohl der Beklagten das Recht, nach dem § 326 BGB. vom Vertrage zurückzutreten. Zwar sei in § 326 keine der Bestimmung des § 320 Abs. 2 entsprechende Vorschrift enthalten, und grundsätzlich könne deshalb schon ein ganz geringfügiger Teilverzug die Anwendung von § 326 rechtfertigen. Vorliegenden Falls aber mache die Beklagte von dem Rechte des § 326 nur zu dem Zwecke Gebrauch, um von einem Abschlusse loszukommen, der für sie infolge veränderter Zeitumstände höchst nachteilig zu werden begonnen, und dessen Erfüllung sie als lästig empfunden habe.

Denn der Tagespreis für die gehandelte Ware sei seitdem um 7 \mathcal{F} für das Pölpfund gestiegen, und das sei der eigentliche Beweggrund für ihren Rücktritt gewesen, nicht die Säumigkeit der Klägerin. Ein solches Verfahren aber sei mit der herrschenden Verkehrsſitte und den hierauf beruhenden Anschauungen von Treu und Glauben nicht in Einklang zu bringen und verstoße gegen § 242 BGB. Deshalb sei der Rücktritt der Beklagten als nicht geschehen zu betrachten.

Es kann dahingestellt bleiben, ob der Auffassung des Berufungsgerichtes darin beigetreten werden könnte, daß in der Geltendmachung des Rücktrittsrechtes vom Vertrage aus § 326 BGB. allein um deswillen ein Verstoß der Beklagten gegen Treu und Glauben zu finden sei, weil der Beweggrund, aus dem im vorliegenden Falle der Rücktritt erfolgte, sittlich mißbilligt werden müßte. Diese Annahme ist nicht unbedenklich. Denn wenn ein Vertrag infolge der steigenden Preise für den Verkäufer lästig wird, so braucht an und für sich in dem Bestreben, diese lästige Verpflichtung von sich abzuschütteln, ebensowenig schon ein Verstoß gegen Treu und Glauben zu liegen, wie ein solcher Verstoß andererseits auch in dem Festhalten des Käufers am Vertrage trotz Kenntnis von der schädigenden Wirkung für den Verkäufer nicht immer notwendig gefunden werden könnte. Die Absicht, Gewinn zu erzielen, beherrscht eben den gesamten Handel und ist regelmäßig bei beiden Teilen, die miteinander in geschäftliche Verbindung treten, vorhanden. Jedenfalls aber war der Revision schon um deswillen der Erfolg zu versagen, weil — im Gegensatze zu der Annahme des Berufungsgerichtes — der Beklagten im vorliegenden Falle wegen des geringfügigen Teils der Leistung, mit der die Klägerin im Verzuge war, das Rücktrittsrecht aus § 326 BGB. nicht zustand. Es kann nicht anerkannt werden, daß in § 326 der nichtsäumigen Partei das Recht, beim Verzuge der Gegenleistung vom Vertrage zurückzutreten, schlechthin und auch bei einem Verzuge mit einem unerheblichen Teile der Leistung habe zugestanden werden sollen. Vielmehr ist auch dieses Recht im Rahmen der Vorschrift des § 242 BGB. auszuüben, die das gesamte Vertragsrecht beherrscht, und es müssen deshalb immer noch besondere Umstände vorliegen, die den Verzug mit einer nur geringfügigen Teilleistung dennoch als eine so schwere Vertragswidrigkeit hinstellen, daß es nicht wider Treu und Glauben und die Verkehrsſitte verstößt, dieserhalb vom Vertrage zurückzutreten.

Zu dieser einschränkenden Auslegung des § 326 führen folgende Erwägungen:

Allerdings enthält, wie das Berufungsgericht betont, § 326 keine dem § 320 Abs. 2 entsprechende Vorschrift. Das schließt aber nicht aus, den dort ausgesprochenen Grundsatz auch für die Rechtsausübung nach § 326 Anwendung finden zu lassen. Daß die Vorschrift in § 320 Abs. 2 keine Sondervorschrift und keine Ausnahme bilden soll, deren ausdehnende Anwendung unstatthaft wäre, vielmehr nur den allgemeinen Gedanken der Beobachtung von Treu und Glauben im besonderen auch bei Geltendmachung des Zurückbehaltungsrechtes auszusprechen will und lediglich einen Fall der sogenannten „exceptio doli“, d. i. der Einrede, daß ein Verstoß wider Treu und Glauben vorliege, darstellt, geht aus den Protokollen deutlich hervor.

Vgl. Protokolle der II. Kommission S. 1258, 1251, 1270 (Mugdan Bd. 2 S. 632); Schneider, Treu und Glauben (1902) S. 145, 152; Danz, Rechtsgeschäfte S. 132.

Als solcher Einwand der Arglist, den auch das Bürgerliche Gesetzbuch allgemein zuläßt (Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 58 S. 356 und Urteil des Senats vom 17. Februar 1911 II 21/10) kann deshalb die Berufung auf die verhältnismäßige Minderwertigkeit der Leistung unter Umständen auch in anderen Fällen, als bei dem Zurückbehaltungsrecht, und so namentlich gegen die Rechte aus § 326 geltend gemacht werden. Dies um so mehr, als es nicht nur dem obersten Grundsatz des Vertragsrechtes: „Verträge sind aufrecht zu erhalten“, entspricht, sondern weil jener allgemeine Rechtsgedanke, daß wegen geringfügiger Vertragsverletzungen nicht schon der ganze Vertrag umgestoßen werden dürfe, auch sonst vom Bürgerlichen Gesetzbuch gebilligt worden ist, z. B. beim Kauf in § 459 Abs. 1 Satz 2 und § 468 Satz 2 (Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 53 S. 74), bei der Miete in § 542 Abs. 2, beim Dienstvertrag in § 616, beim Werkvertrag in § 634 Abs. 3, beim Rücktritt in § 351 (Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 64 S. 375). Dementsprechend hat auch das Reichsgericht zur Abwendung der Wandlung dem Verkäufer unter Umständen die Beseitigung der Mängel gestattet (Jur. Wochenschr. 1905 S. 488 Nr. 6), wenn die Berufung auf die Mängel zum Zwecke des Rücktritts vom Vertrage wider Treu und Glauben verstößt. Eben deshalb ist § 326 schon bisher auf die Hauptleistung beschränkt worden (Entsch. des RG.'s in Zivilf.

Bd. 53 S. 161, Bd. 57 S. 105). In der Entscheidung Bd. 50 S. 140 zeigt sich das Reichsgericht bereits der jetzt vertretenen Auslegung von § 326 BGB. geneigt, indem es erklärt: „wenn man vielleicht auch nicht anzunehmen haben möchte, daß die Unterlassung unerheblicher Erfüllungssteile dem Verkäufer das Rücktrittsrecht erhalte . . .“. Von den Erklärern des Gesetzes stimmt ausdrücklich auch Staub bei, der in seinem Kommentar (8. Auflage) Bd. 2 S. 1489 Anm. 11 geradezu sagt: „Daselbe wie in § 320 Abs. 2 muß für die Frage des Verzugs regelmäßig gelten“, und S. 1533 Anm. 127: „Nur ist zu beachten, daß der Teilverzug dann dem Gläubiger überhaupt keine Verzugsrechte gewährt, wenn der ausbleibende Rest unwesentlicher Natur ist.“

Bei Anwendung dieser Auslegung des § 326 auf den vom Berufungsgerichte festgestellten Tatbestand ergibt sich, daß die Verurteilung der Beklagten gerechtfertigt ist. Denn das Berufungsgericht stellt fest, daß der nicht gezahlte Kaufpreisrest nur den zwanzigsten Teil des gesamten Kaufpreises beträgt. Er ist sonach unverhältnismäßig gering. Mit zutreffenden Erwägungen verneint ferner das Berufungsgericht, daß besondere Umstände vorliegen, die auf irgendwelche Boswilligkeit der Klägerin, Schilane oder ähnliche unlautere Beweggründe deuteten, und die deshalb trotz der Geringfügigkeit der verzögerten Teilleistung die Ausübung der Rechte aus § 326 in Verbindung mit § 242 zu rechtfertigen vermöchten. Dabei kann noch darauf hingewiesen werden, daß in Wahrheit die Klägerin gar nicht den Rest des Kaufpreises verweigern, sondern gerade zahlen wollte, wennschon in Form der Aufrechnung mit einer ihr vermeintlich zustehenden Gegenforderung (§ 389 BGB.). Der ganze Streit der Parteien dreht sich tatsächlich nur um die Berechtigung der von der Klägerin erhobenen Gegenforderung auf Schadensersatz wegen des Umwegs der Ware, nicht um die Verpflichtung, den Kaufpreis für erhaltene Ware zu zahlen. Es entspräche daher nicht den Anforderungen von Treu und Glauben und den Bedürfnissen des Verkehrs, wenn wegen dieses geringfügigen, abseits des eigentlichen Kaufvertrags liegenden Streitpunktes der ganze, wirtschaftlich für beide Parteien bedeutsame Vertrag aufgehoben werden könnte.“